

## Beschluss über die Widmung von Straßen und Wegen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften	<i>Datum</i> 12.07.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung) Ratsversammlung (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.08.2021 13.09.2021
---	---

### **Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten**

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

### **Ziel der Vorlage**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag**

Es wird beschlossen, dass die in der Anlage dargestellten Straßen bzw. Straßenteile und Wege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraßen bzw. sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

## 1. **Zuständigkeit**

Gem. § 28 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V. mit § 6 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, entscheidet die Ratsversammlung, nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss, über die Widmung von Straßen und Wegen.

## 2. **Sachdarstellung**

Mit der Widmung für den öffentlichen Verkehr werden Straßen und Wege zur öffentlichen Einrichtung. Mit der Widmung werden die genannten Straßen und Straßenteile als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG bzw. die genannten Wege gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b StrWG als sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen) eingestuft.

Die Widmung ist zu veröffentlichen, womit die Widerspruchsmöglichkeit gegeben ist.

### **Straße „An den Königswiesen“**

Die betroffenen Flächen sind noch im Eigentum der Erschließungsträgerin. Gemäß § 11 Abs. 1 des Erschließungsvertrages für den B-Plan 20 B vom 19.02.20216 ist die Erschließungsträgerin verpflichtet, die als öffentliche Fläche festgesetzten Flurstücke (Verkehrsfläche und öffentliche Grünflächen) unentgeltlich an die Stadt Schleswig zu übereignen.

Zudem ist in § 12 Abs. 3 des o.g. Vertrages festgelegt, dass die Stadt Schleswig die für eine Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen Flächen nach der Abnahme widmen wird. Die Erschließungsträgerin erteilte hierzu bereits gem. § 12 Abs. 3 mit Abschluss des Vertrages unwiderruflich Ihre Zustimmung.

Die Abnahme der betroffenen Flächen ist am 21.11.2018 bzw. 25.03.2019 erfolgt. Damit sind die Voraussetzungen für die Widmung, obwohl die Eigentumsübertragung noch nicht erfolgt ist, erfüllt.

### **Straße „Am Schulwald“**

Die Flurstücke 126 und 120, Flur 1, sind noch im Eigentum der Erschließungsträgerin. Die Fertigstellung ist bestätigt. Die Abnahme und die Eigentumsübertragung hat sich auf Grund von Mängeln in der Bauausführung verzögert. Die Abnahme ist nunmehr im Dezember 2020 erfolgt. Die vollständige Abnahme der Erschließungsmaßnahme wurde der Erschließungsträgerin am 23.04.2021 schriftlich mitgeteilt und der Vertragsentwurf zur Übernahme der Erschließungseinrichtungen erbeten.

Gemäß Vereinbarung vom 19.11.2004/03.12.2004 übergibt die Erschließungsträgerin die Verkehrsanlagen nach Abnahme an die Stadt Schleswig.

**Oscar-Behrens-Straße** – im Eigentum der Stadt Schleswig

**Carl-Wehn-Straße** – im Eigentum der Stadt Schleswig

## 3. **Handlungsbedarf**

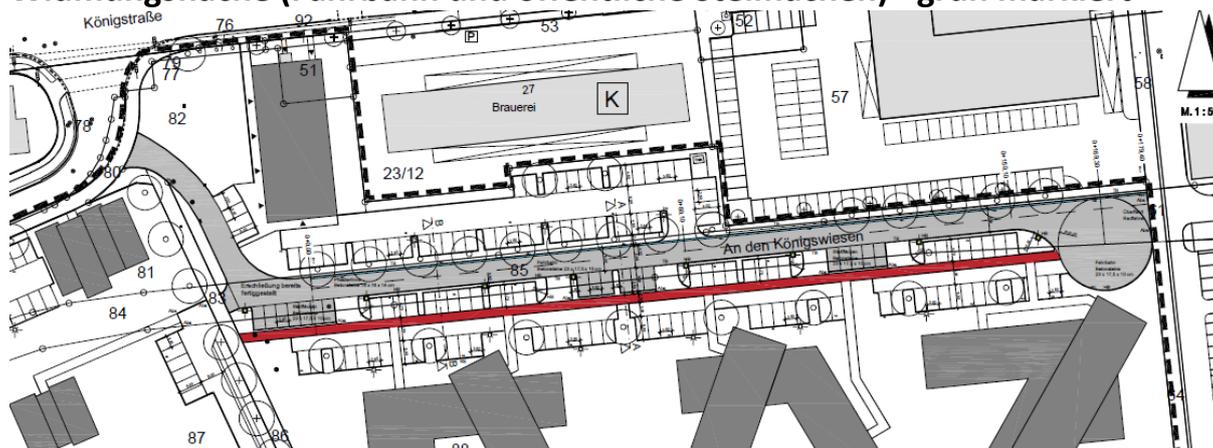
Erst mit der Widmung erlangen die Straßen, Wege und Plätze die Einstufung als öffentliche Verkehrsflächen, für die u.a. das Straßen- und Wegegesetz und die Straßenverkehrsordnung Anwendung finden.

## **Anlagen**

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Anlage 1 An den Königswiesen Ortsstraße       | (öffentlich) |
| 2. | Anlage 2 Verb.Weg Königswiesen westlich       | (öffentlich) |
| 3. | Anlage 3 Weg östlich Königswiesen             | (öffentlich) |
| 4. | Anlage 4 Am Schulwald                         | (öffentlich) |
| 5. | Anlage 5 Carl-Wehn-Str. u. Oscar-Behrens-Str_ | (öffentlich) |
| 6. | 2021-25 Widmungsvfg_                          | (öffentlich) |

## Gemeindestraße „An den Königswiesen“

### Widmungsfläche (Fahrbahn und öffentliche Stellflächen) - grün markiert



Die Gemeindestraße setzt sich aus nachfolgenden Teilstücken zusammen:

Teilstück aus dem Flurstück 82 Flur 21



Teilstück aus dem Flurstück 85 Flur 21



Teilstück aus dem Flurstück 88 Flur 21



## (Verbindungs-) Weg „An den Königswiesen“

Westlich – Widmungsfläche ist rot umrandet:

Flurstück 80, Flur 21 – Teilstück



ca. 60 m<sup>2</sup> Teilstück Strandweg

Flurstück 83, Flur 21



27 m<sup>2</sup> An den Königswiesen

Flurstück 86, Flur 21



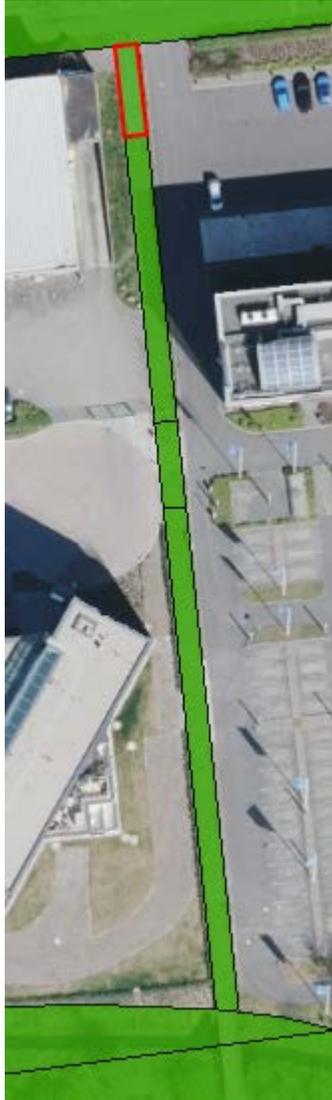
206 m<sup>2</sup> An den Königswiesen

= **Gesamtlänge ca. 293 m<sup>2</sup>**

# (Verbindungs-) Weg Königstraße/Wiesenstraße/Königswiesen

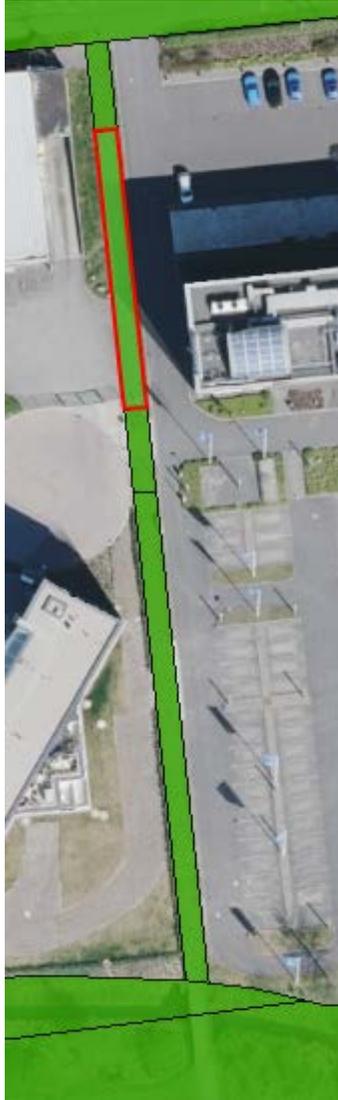
Östlich B-Plan 20 B – Widmungsfläche ist rot umrandet:

Flurstück 55, Flur 21



36 m<sup>2</sup> Königstraße

Flurstück 58, Flur 21



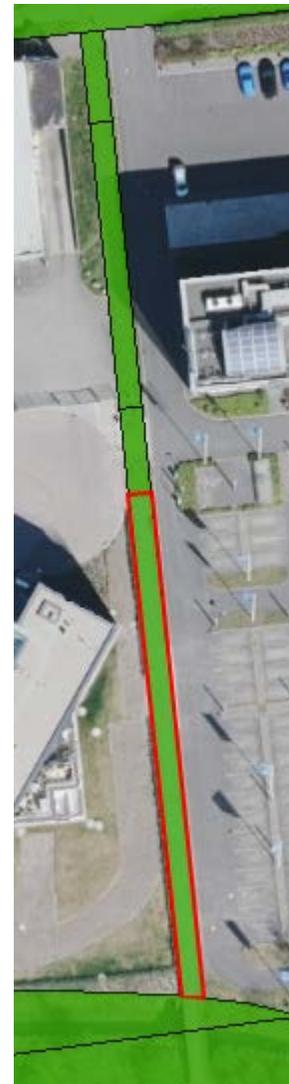
113 m<sup>2</sup> Königstraße

Flurstück 61, Flur 21



34 m<sup>2</sup> Wiesenstraße

Flurstück 64, Flur 21



200 m<sup>2</sup> Wiesenstraße

= **Gesamtlänge: 383 m<sup>2</sup>**

**Gemeindestraße „Am Schulwald“ – B-Plan 36 C (zzgl. Teilstück B-Plan 85)**

**Widmungsfläche (Fahrbahn und öffentliche Stellflächen) - grün markiert**



**Die Betroffenen Flurstücke sind rot umrandet**

Flurstück 126, Flur 1



848 m<sup>2</sup> Am Schulwald  
Eigentümer Stoll Haus GmbH

Flurstück 120, Flur 1



232 m<sup>2</sup> Am Schulwald, B 85  
Eigentum Stoll Haus GmbH

Flurstück 180, Flur 1 – Teilstück



ca. 171 m<sup>2</sup>; Eigentum Stadt Schleswig  
Teilstück Kösliner Straße

Flur 57/26, Flur 1 – Teilstück



Teilstück Galgenredder –

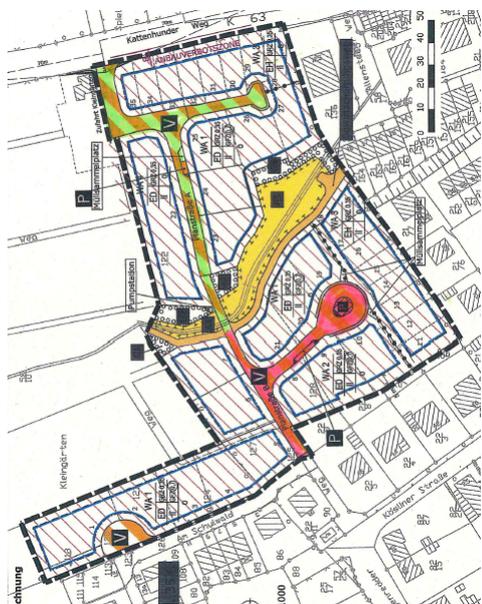
Flurstück 57/22, Flur 1 - Teilstück



Teilstück Kösliner Straße – jeweils Eigentum Stadt Schleswig

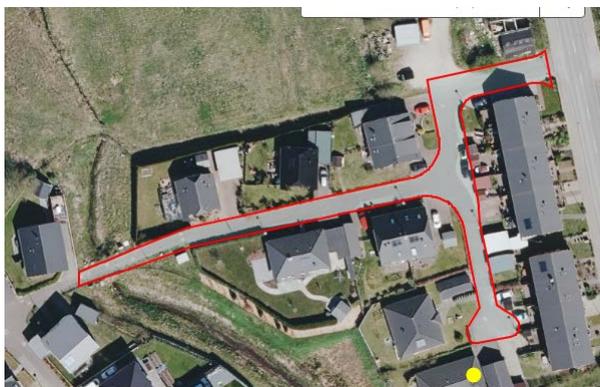
## Gemeindestraßen aus B-Plan 85

- „Oscar-Behrens-Straße“ (Planstraße A – grün markiert)
- „Carl-Wehn-Straße“ (Planstraße B – rot markiert)

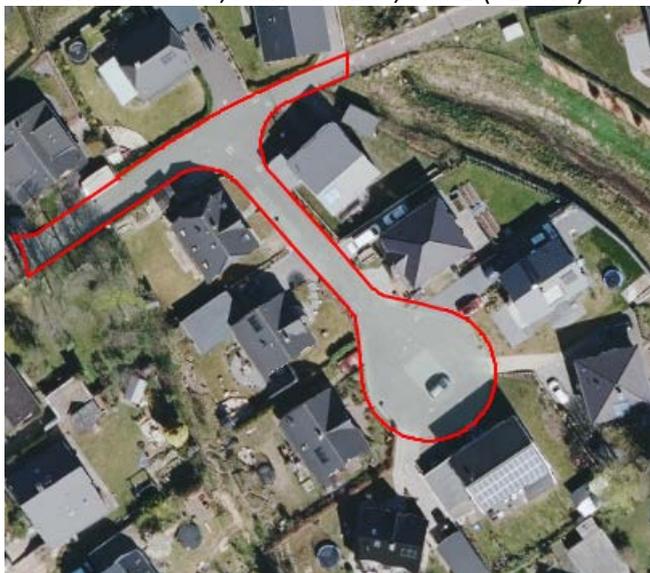


Die Betroffenen Flurstücke sind rot umrandet

Oscar-Behrensstraße, Flurstück 206, Flur 1 (1.167 m<sup>2</sup>) – Stadt Schleswig



Carl-Wehn-Straße, Flurstück 205, Flur 1 (929 m<sup>2</sup>) – Stadt Schleswig



## Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der derzeit geltenden Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßenkörper für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung nachfolgender Straßen der **Gemarkung Schleswig** erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a) StrWG als Ortsstraße. (Auf die anliegenden Lagepläne wird verwiesen.)

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Verlauf
An den Königswiesen	B-Plan 20 B	82 Teilstück	21	vom Strandweg abzweigend; schließt mit Wendepplatz nach Osten ab; Anlage 1
An den Königswiesen		85 Teilstück	21	
An den Königswiesen		88 Teilstück	21	
Am Schulwald	B-Plan 35 C	126	1	Stichstraße abzweigend von der Kösliner Straße, mit Wendehammer und Parkplatz; Anlage 4
Am Schulwald	B-Plan 85	120	1	
Am Schulwald	B-Plan 35 C	180 Teilstück	1	
Galgenredder	B-Plan 35 C westl.	57/26 Teilstück	1	Parkplatz Einmündung Kösliner Straße/Am Schulwald als Teil der Straße Am Schulwald; Anlage 4
Kösliner Straße		57/22 Teilstück	1	
Oscar-Behrens-Straße	B-Plan 85	206	1	zwischen Kattenhunder Weg und Carl-Wehn-Straße; Anlage 5
Carl-Wehn-Straße	B-Plan 85	205	1	zwischen Oscar-Behrens-Straße und Am Schulwald/Kösliner Straße; Anlage 5

Die Einstufung nachfolgender Wege der **Gemarkung Schleswig** erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) StrWG als sonstige öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Straßen). (Auf die anliegenden Lagepläne wird verwiesen.)

Straßenname	Lage	Flurstück	Flur	Verlauf
Strandweg	B-Plan 20 B	80 Teilstück	21	Verbindung zwischen Strandweg und den Königswiesen; westlich des B-Planes 20 B; Anlage 2
An den Königswiesen		83	21	
An den Königswiesen		86	21	
Königstraße	östl. B-Plan 20 B	55	21	Verbindung zwischen Königstraße, Wiesenstraße und den Königswiesen, östlich des B-Planes 20 B; Anlage 3
Königstraße		58	21	
Wiesenstraße		61	21	
Wiesenstraße		64	21	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bau, Fachdienst Verwaltung und Tiefbau, Sachgebiet Verwaltung, Zimmer 311, Gallberg 3, 24837 Schleswig einzulegen.

Schleswig, 09.07.2021

Stephan Dose  
Bürgermeister